

VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen

„Golfclub Gut Richardhof“

1.2. Er hat seinen Sitz in 2352 Gumpoldskirchen, Am Richardhof 248.

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

2.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

2.2. Der Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, sowie die gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- Vorträge und Zusammenkünfte;
- Veranstaltung von Golfturnieren;
- Instandhaltung und Pflege von Golfanlagen;
- Betreiben einer Homepage;
- Veranstaltung von Golfkursen;
- geistige und fachliche Erziehung im Sinne der Golfetikette.

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden
- Sponsorgelder
- Werbeeinnahmen
- Förderungen durch die öffentliche Hand
- Sammlungen
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Zweitmitglieder, Junioren, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand aufgenommen werden und nicht ruhende Mitglieder oder Jugendliche sind.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die ihre Interessen an dem Verein durch Leistung von regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen bekunden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.

4.4. Zweitmitglieder sind Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golfclubs. Die Gebühren dafür bestimmt der Vorstand.

- 4.5. Junioren sind sämtliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie Studenten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- 4.6. Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und nur einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönliche Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen.
- 4.7. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Förderung und Ausübung des Golfsports in Österreich haben.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Zweitmitgliedern und Junioren entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den designierten Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann nur mit 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus diesen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in der von der Generalversammlung erlaubten Weise zu beanspruchen.
- 7.2. Sofern es sich um physische Personen handelt, erhalten diese drei Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen sind vom Stimmrecht sowie vom aktiven und

passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Für die Ausübung des Stimmrechts sowie des aktiven Wahlrechts gilt ein Mindestalter von 16 Jahren, für das passive Wahlrecht von 18 Jahren. Die Proponenten haben bereits ab der konstituierenden Versammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.4. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragsleistung verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal alle fünf Jahre, üblicherweise im letzten Quartal, statt. Die erste ordentliche Generalversammlung erfolgt daher im Jahr 2025.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist durch Versendung per E-Mail an die durch das Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfüllt.
- 9.4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro anwesende Person ist nur eine Vollmacht erlaubt.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Die Generalversammlung hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, die in das Aufgabengebiet des Vorstandes fallen. Derartige Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie sind für den Vorstand verbindlich.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, sowie dem Kassier.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 11.6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bekleidet jedoch eine Person mehrere Vorstandsfunktionen so hat diese auch eine der Anzahl der Vorstandsfunktionen entsprechende Zahl an Stimmen. Der Vorstand kann auch Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen fassen. In diesem Fall ist eine schriftliche Stimmenabgabe erforderlich. Ein solcher schriftlich gefasster Beschluss ist spätestens 6 Werktage nach der letzten Stimmabgabe gültig, sobald mehr als die Hälfte aller möglichen Stimmen für einen Vorschlag abgegeben wurden.
- 11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des
- Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
- 13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand in vertretungsbefugter Anzahl erteilt werden.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.5. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

13.7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.

14. Die Rechnungsprüfer

14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.

14.4. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des bzw. der neuen Rechnungsprüfer(s) in Kraft.

14.5. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

15. Das Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereines

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.